

ALLGEMEINE WAHRNEHMUNGSBEDINGUNGEN



VERLEGERINNEN UND VERLEGER

Fassung vom 1. Januar ~~2020~~2024

1. Zweck des Wahrnehmungsvertrages

Durch den Wahrnehmungsvertrag beauftragt die Verlegerin/der Verlag/Verleger die SUIA, die nachstehend umschriebenen Nutzungsrechte an den von ihr/ihm verlegten oder subverlegten Musikwerken wahrzunehmen, was bedeutet, die Urheberrechtsentschädigungen bei den Nutzern/Nutzerinnen/Nutzern einzuziehen und an die Berechtigten zu verteilen. Die SUIA verpflichtet sich, diesen Auftrag nach ihren Statuten und Reglementen sorgfältig zu erfüllen.

Zu diesem Zweck überträgt die Verlegerin/der Verlag/Verleger der SUIA treuhänderisch die in diesen Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen genannten Rechte. Die SUIA nimmt diese Rechte selbst oder durch in- und ausländische Schwestergesellschaften, Unternehmen oder Verbände (nachstehend „Schwestergesellschaft/en“ genannt) wahr. Sie kann zu diesem Zweck Gegenseitigkeits-, Einseitigkeits- sowie andere Zusammenarbeitsverträge (nachstehend „Gegenseitigkeitsverträge“ genannt) abschliessen und im Rahmen dieser Verträge die ihr anvertrauten Rechte weiterübertragen. Die SUIA nutzt die an sie übertragenen Rechte nicht selbst kommerziell.

Die SUIA erzielt keinen Gewinn.

2. Von der Wahrnehmung erfasste Musikwerke

Der Wahrnehmungsvertrag bezieht sich auf alle nicht-dramatischen Kompositionen und deren Texte (nachstehend „Musikwerke“ genannt), über die die Verlegerin/der Verlag/Verleger bereits einen Verlags- oder Subverlagsvertrag abgeschlossen hat oder während der Dauer des Vertrages noch abschliessen wird. Vom Wahrnehmungsvertrag erfasst werden Musikwerke, Bearbeitungen von Musikwerken und auch blosse Werkteile.

~~Vom Verlag~~Von der Verlegerin/dem Verleger vor der Unterzeichnung des Wahrnehmungsvertrages in Verlag oder Subverlag genommene Musikwerke werden vom Vertrag ebenfalls erfasst, es sei denn, sie/er habe die Rechte an diesen Musikwerken bereits an jemanden anderen übertragen. ~~Der Verlag~~Die Verlegerin/der Verleger verpflichtet sich, der SUIA alle vor Abschluss des Wahrnehmungsvertrages gemachten

anderweitigen Verfügungen über ihre/seine Rechte mitzuteilen. Fallen früher übertragene Rechte wieder an ihn zurück, werden sie vom Vertrag erfasst, das heisst der SUIA zur Wahrnehmung übertragen. Die Pflicht der Verlegerin/des Verlags/Verlegers zur Übertragung der Rechte an den von ihr/ihm verlegten oder subverlegten Musikwerken besteht insoweit nicht, als die Rechte durch die Urheberin/den Urheber oder eine Dritte/einen Dritten bereits der SUIA, einer Schwestergesellschaft oder einer/einem Dritten, die/der sie der SUIA übertragen hat, übertragen worden sind.

Während der Dauer des Wahrnehmungsvertrages können keine Musikwerke vom Vertrag ausgenommen werden.

3. Zur Wahrnehmung übertragene Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche

3.1 Von der Wahrnehmung ausgeschlossene dramatische Musikwerke und Verwendungen

Dramatische Musikwerke, deren Wahrnehmung vom Wahrnehmungsvertrag ausgeschlossen ist, sind Musikwerke, deren szenischer Ablauf durch Personen in bestimmten Rollen dargestellt und von der Musik so getragen wird, dass die Werke in der Regel nicht ohne Musik verwendet werden können.

Typische Beispiele von dramatischen Musikwerken sind Opern, Operetten, Musicals und Handlungsballette.

Die in Filmen oder sonstigen audiovisuellen oder multimedialen Werken enthaltenen Musikwerke sind nicht-dramatische Musikwerke, ausser es handelt sich um verfilmte dramatische Musikwerke.

Als nichtdramatische Musikwerke im Sinne des Wahrnehmungsvertrages gelten ferner:

- Musikwerke zu Tanzwerken, die ohne Tanz verwendet werden;
- Konzertsfassungen von dramatischen Musikwerken;
- Auszüge aus dramatischen Musikwerken, die keine ganzen Akte umfassen und deren Aufführung oder Radiosendung nicht länger als 25 Minuten oder

deren Fernsehsendung nicht länger als 15 Minuten dauert.

Bei der Unterscheidung zwischen dramatischen und nichtdramatischen Musikwerken kommt es nicht auf die ursprüngliche Absicht der Urheberin/des oder der Urheber(s)Urhebers an. Ein ursprünglich nichtdramatisches Musikwerk kann daher (allein oder zusammen mit anderen) mit Zustimmung der Berechtigten dramatisiert werden (gemäss Absatz 1) und gilt dann als dramatisches Musikwerk im Sinne des Wahrnehmungsvertrages, sofern es dramatisch (gemäss Absatz 1) verwendet (aufgeführt, gesendet, vervielfältigt usw.) wird.

3.2 Wahrnehmungsumfang für nichtdramatische Musikwerke

Der Verlag/Die Verlegerin/der Verleger überträgt der SUIZA für die Dauer des Wahrnehmungsvertrages folgende ausschliesslichen Rechte und Vergütungsansprüche zur Wahrnehmung:

- a. Musikwerke auf irgendeine Art und Weise aufzuführen, vorzuführen sowie anderswo wahrnehmbar zu machen (Aufführungsrecht);
- b. Musikwerke durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Einrichtungen, auch über Leitungen (z.B. Kabelnetze) oder Satelliten zu senden (Senderecht, einschliesslich Simulcasting);
- c. gesendete Musikwerke mit Hilfe von technischen Einrichtungen (Kabelnetzen, Umsetzern etc.) weiterzusenden (Weitersenderecht);
- d. Musikwerke beispielsweise im Internet oder in anderen Netzwerken so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben (Online-Recht);
- e. gesendete, weitergesendete und zugänglich gemachte Musikwerke wahrnehmbar zu machen (Recht des öffentlichen Empfangs);
- f. Musikwerke auf Ton-, Tonbild- und Datenträger irgendetwelcher Art aufzunehmen und solche Träger zu vervielfältigen und zu verbreiten (mechanisches Recht), auch zum Zweck der Aufführung, Sendung, Weitersendung oder des Zugänglichmachens (Buchstaben a, b, c und d); dieses Recht umfasst nicht die Vervielfältigung von graphischen Aufzeichnungen (Noten etc.), unter Vorbehalt von Buchstabe h;
- g. vorbestehende Musikwerke mit Werken anderer Gattungen (Film, Text, Bilder etc.) zu verbinden oder vorbestehende Musikwerke zusammen mit Werken anderer Gattungen interaktiv benutzbar zu machen (Multimedia); dieses Recht wird im Folgenden als Synchronisations- oder Filmherstellungsrecht bezeichnet und kann vom Verlag/wird nur unter den Voraussetzungen gemäss Ziffer 3.8 zurückgerufen werden; wahrgenommen;

in solchen Verbindungen verwendete Musikwerke auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger aufzunehmen und diese Träger zu vervielfältigen sowie zu verbreiten;

das Synchronisationsrecht an Auftragswerken wird nicht von der SUIZA wahrgenommen; derartige Auftragswerke werden eigens im Hinblick auf ihre Verbindung mit Werken anderer Gattungen oder ihre interaktive Benutzung zusammen mit Werken anderer Gattungen in Auftrag gegeben; alle anderen musikalischen Werke werden als vorbestehende Musikwerke betrachtet;

- h. graphische Aufzeichnungen (Noten etc.) von Musikwerken (mit oder ohne Text):
 - durch Lehrpersonen für den Unterricht in der Klasse (Schulgebrauch) zu kopieren oder kopieren zu lassen;
 - in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Institutionen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation (betriebsinterner Gebrauch) zu kopieren oder kopieren zu lassen;
 - durch Dritte zum persönlichen Gebrauch von auftraggebenden Privaten und ihnen eng verbundenen Personen (Privatgebrauch) kopieren zu lassen; als Dritte gelten auch Copy Shops, Bibliotheken, andere öffentliche Institutionen und Geschäftsbetriebe, die ihren Benützern Kopiergeräte zur Verfügung stellen.Ausgenommen ist das Recht zum vollständigen oder weitgehend vollständigen Kopieren von Notenausgaben und musikalischen Lehrgängen;
- i. Werkexemplare von Musikwerken zu vermieten, zu verleihen oder sonstwie entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
- j. Leerträger oder andere zur Aufnahme von Musikwerken geeignete Ton-, Tonbild- oder Datenträger herzustellen oder zu importieren.

3.3 Opt-In des Online-Rechts an Texten und Noten

Der Originalverlag/kann/Die Original-Verlegerin/der Original-Verleger kann der SUIZA jederzeit schriftlich erklären, zusätzlich das Online-Recht (Ziff. 3.2 lit. d) an den Texten und graphischen Aufzeichnungen (Noten etc.) der von ihm/ihnen verlegten Musikwerke und Anteile von Musikwerken zu übertragen.

Eine solche Erklärung kann auf jedes Jahresende unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten widerrufen werden, so dass die erwähnten Rechte an die Verlegerin/den Verlag/Verleger zurückfallen. Allfällige an Nutzerinnen/Nutzer erteilte und über das Wirksamwerden des Widerrufs hinaus laufende Lizenzen bleiben vorbehalten.

3.4 Weitere Rechte

Die zur Wahrnehmung übertragenen Rechte umfassen auch die Nutzungsarten und Rechte, welche durch künftige technische Entwicklungen oder

Gesetzesänderungen entstehen und sinngemäss den oben genannten Rechten entsprechen.

3.5 Umfang der Übertragung

Die Übertragung der Rechte gilt unabhängig davon, ob sie im In- oder Ausland als ausschliessliche Rechte oder als Vergütungsansprüche ausgestaltet sind.

Die Übertragung der Rechte umfasst insbesondere auch den Auskunfts-, Schadenersatz-, Feststellungs-, Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch sowie das Recht, Strafantrag zu stellen. ~~Der Verlag~~Die Verlegerin/der Verleger ermächtigt die SUISA ausdrücklich, Vergleiche über die Urheberrechtsentschädigungen für die von ihr/ihm verlegten oder subverlegten Musikwerke abzuschliessen.

3.6 Von der Wahrnehmung durch die SUISA ausgenommene Rechte

~~Der Verlag~~Die Verlegerin/der Verleger kann bestimmte Gruppen von Urheberrechten für alle von ihr/ihm verlegten oder subverlegten Musikwerke von der Wahrnehmung durch die SUISA ausnehmen.

Die ausgenommenen Gruppen von Rechten sind im Wahrnehmungsvertrag anzugeben. Die Ausnahmen können nachträglich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten mit Wirkung per 1. Januar jedes Kalenderjahres widerrufen werden. Neue Ausnahmen können unter Einhaltung der gleichen Frist mit Wirkung auf jeden Jahresanfang mitgeteilt werden.

3.7 Die Rechte zur Bearbeitung und an Bearbeitungen

Die an die SUISA übertragenen Rechte beziehen sich auf die Musikwerke in der von der Verlegerin/vom Verlag/Verleger herausgegebenen Form. Das Recht, eine Bearbeitung zu bewilligen oder zu verbieten, insbesondere eine Musik zu vertexten, wird nicht von der SUISA, sondern – je nach Verlags- bzw. Subverlagsvertrag – von der Verlegerin/vom Verlag/Verleger bzw. Subverlag/Subverlegerin/Subverleger oder von der Urheberin/vom Urheber selbst wahrgenommen. Die SUISA verwaltet jedoch die Rechte an Bearbeitungen.

Bearbeitungen sind Musikwerke, die unter Verwendung bestehender Werke so geschaffen werden, dass die verwendeten Werke in ihrem individuellen Charakter erkennbar bleiben. Bearbeitungen sind insbesondere auch Übersetzungen von Texten musikalischer Werke in andere Sprachen, die Vertonung von Texten und die erstmalige oder neue Vertextung von Musikwerken.

3.8 Rückübertragung Wahrnehmung des Synchronisationsrechts

~~Bever die~~Die SUISA nimmt das Synchronisations- oder Filmherstellungsrecht nur wahr, wenn die Verlegerin/der Verleger es nicht selbst wahrnehmen will. die Verbindung

~~von vorbestehenden Musikwerken mit Werken anderer Gattungen erlaubt, insbesondere jene zur Herstellung von (audio- und audiovisuellen) Werbespots (Ziffer 3.2 g), informiert sie den Verlag über die beabsichtigte Verwendung und fragt ihn an, ob er das Synchronisations- oder Filmherstellungsrecht unter den nachstehenden Bedingungen selbst wahrnehmen will.~~

~~Das Synchronisations- oder Filmherstellungsrecht fällt an den Verlag zurück, wenn dieser innert 30 Tagen seit Mitteilung der beabsichtigten Verwendung (~~

Wenn die Verlegerin/der Verleger eine Wahrnehmung durch die SUISA wünscht, hat sie/er die bestimmte bezeichnete Verwendung und das jeweils konkrete Musikwerk mitzuteilen. Bei nicht verlegten Musikwerken liegt das Recht auf Selbstverwaltung bei den Urheberinnen/Urhebern oder den Werknutzer) der SUISA schriftlich mitteilt, dass er das Synchronisationsrecht selbst wahrnehmen will. Das Synchronisationsrecht fällt nur für eine bestimmt bezeichnete Verwendung und für das jeweils konkrete Musikwerk an den Verlag zurück nicht verlegteninnen.

~~Der Verlag kann der SUISA mitteilen, dass er das Synchronisationsrecht in allen Fällen zurückruft, siehe Wahrnehmungsvertrag, Buchstabe E.~~

Alle anderen Rechte, insbesondere auch zur Vervielfältigung und Verbreitung der Werkexemplare, ~~verbleiben bei der SUISA.~~

~~Bei nicht verlegten Musikwerken gehtnimmt die Mitteilung der SUISA gemäss Absatz 1 dieser Ziffer an den Urheber. SUISA wahr.~~

~~3.9 Ausschluss der Rückübertragung des Synchronisationsrechts~~

~~Die Rückübertragung des Synchronisationsrechts (Ziffer 3.2 g) ist ausgeschlossen, und Rückfragen der SUISA sind nicht erforderlich für:~~

Die Verleger/der Verleger bzw. die Urheberin/der Urheber/Autorin/der Autor kann das Synchronisationsrecht nicht selbst verwalten für:

- a. Verwendungen von Musikwerken, die in Katalogen zur Vertonung von Ton-, Tonbild- oder Datenträgern angeboten werden („mood music“, „production music“, „library music“ etc.);
- b. Verwendungen von Musikwerken zum Zweck der Sendung von Radio- und Fernsehprogrammen (ausser Werbesendungen, Sponsoring-Billboards etc.) durch das Sendeunternehmen; dazu gehört auch die Herstellung von Ton-, Tonbild- und Datenträgern, die ausschliesslich Sende Zwecken dienen, durch das Sendeunternehmen oder in dessen Auftrag.
- c. Verwendungen von Musikwerken für audiovisuelle Werke, die von Endnutzerinnen/Endnutzern eines

Dienstes für das Teilen von Online-Inhalten hergestellt und auf dem Dienst hochgeladen werden. Voraussetzung ist, dass die Endnutzerinnen/Endnutzern nicht auf der Grundlage einer gewerblichen Tätigkeit handeln und mit ihrer Tätigkeit keine erheblichen Einnahmen erzielen.

3.403.9 Vergabe von Lizenzen zu nicht-kommerziellen Nutzungen

~~Der Verlag~~Die Verlegerin/der Verleger hat das Recht, jedermann Lizenzen für nicht-kommerzielle Nutzungen von bestimmten, verlegten bzw. subverlegten und bereits angemeldeten Werken selbst zu vergeben. Alle an einem solchen Werk Berechtigten müssen damit einverstanden sein.

Die Werke, an denen solche Lizenzen vergeben werden, sind von der Verlegerin/vom Verlag/Verleger der SUIA separat zu melden. Die SUIA stellt dafür ein eigenes Formular zu Verfügung.

Eine Nutzung ist dann nicht-kommerziell, wenn sie weder gegen eine geldwerte Gegenleistung erlaubt wird noch einen direkten oder indirekten kommerziellen Vorteil zur Folge hat. ~~Der Verlag~~Die Verlegerin/der Verleger darf nur eine der folgenden Creative Commons-Lizenzen vergeben: CC_BY-NC, CC BY-NC-SA und CC BY-NC-ND. Alle diese Lizenzen sind unentgeltlich und unwiderruflich.

3.413.10 Einschränkung der Wahrnehmungspflicht

Die SUIA ist zur Führung ihrer Geschäfte nach den Grundsätzen einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung verpflichtet. Sie ist bestrebt, die übertragenen Nutzungsrechte möglichst umfassend wahrzunehmen.

Lizenzierung und Inkasso der Entschädigungen beruhen jedoch in erster Linie auf den Meldungen und Angaben der Nutzerinnen/Nutzer selbst. Die SUIA kann aus Gründen der Kosteneffizienz keine lückenlose Markterfassung und/oder Rechtsdurchsetzung gewährleisten.

4. Räumlicher Geltungsbereich des Wahrnehmungsvertrages

4.1 Im allgemeinenAllgemeinen

Die Übertragung der in Ziffer 3 genannten Urheberrechte bezieht sich auf alle Länder und Territorien der ganzen Welt.

4.2 Ausnahmen

~~Der Verlag~~Die Verlegerin/der Verleger kann die Übertragung ihrer/seiner Rechte gebietsmässig beschränken. Die Beschränkung muss Land für Land angegeben werden. Ohne Beschränkung wird angenommen, dass die Übertragung für die ganze Welt gilt.

Die ausgenommenen Länder sind im Wahrnehmungsvertrag anzugeben. Länder und Territorien, in welchen die Rechte der SUIA aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen durch Schwestergesellschaften wahrgenommen werden, können nachträglich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten mit Wirkung auf jeden Jahresanfang ausgenommen werden. Derartige Ausnahmen können unter Einhaltung der gleichen Frist mit Wirkung auf jeden Jahresanfang widerrufen werden. Andere Länder und Territorien können jederzeit mit Wirkung auf den nächstfolgenden Monatsanfang ausgenommen bzw. ihre Ausnahme widerrufen werden.

4.3 Wahrnehmung im Ausland

Die SUIA ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit ihren Schwestergesellschaften die ihr in Ziffer 3 übertragenen Nutzungsrechte im Ausland möglichst umfassend wahrzunehmen. Die SUIA meldet ihr bekannte Nutzungen der zuständigen Schwestergesellschaft.

Auf die Wahrnehmung im Ausland durch Schwestergesellschaften sind die im jeweiligen Land geltenden Vorschriften, Tarife, Verteilungsregeln und Verträge anwendbar. Jede Schwestergesellschaft legt ihre Arbeitsweise autonom fest. Deswegen kann die SUIA die lückenlose Wahrnehmung der Rechte der Verlegerin/des Verlags/Verlegers nicht gewährleisten und für die Tätigkeit der Schwestergesellschaften im Ausland keine Haftung übernehmen. Die SUIA ist nicht verpflichtet, im Ausland selbst tätig zu werden.

Sind in einem Land mehrere Schwestergesellschaften tätig, so schliesst die SUIA einen oder mehrere Gegenseitigkeitsverträge mit der Schwestergesellschaft oder den Schwestergesellschaften ihrer Wahl ab.

5. Elektronische Kommunikation

5.1 Allgemeines

Die SUIA kann für die Kommunikation mit der Verlegerin/dem Verlag/Verleger und die Erfüllung ihrer Dienstleistungen elektronische Mittel (insbesondere E-Mail, Online-Services oder andere Formen elektronischer Kommunikation) einsetzen und ist berechtigt, die bisherigen Formen der Kommunikation und des Informationsaustausches, insbesondere per Post, durch elektronische Mittel zu ersetzen und diesbezüglich die technischen Spezifikationen zu definieren. Die SUIA ist nicht verpflichtet, von elektronischer Kommunikation Kopien in Papierform (oder in anderer Form) herzustellen oder aufzubewahren.

~~Der Verlag~~Die Verlegerin/der Verleger ist dafür verantwortlich, durch entsprechende technische Ausstattung auf ihrer/seiner Seite die Nutzung der elektronischen Kommunikation mit der SUIA zu ermöglichen. Die Kosten für ihre/seine technische Ausstattung sowie für die elektronische Kommunikation des Verlagsder Verlegerin/des Verlegers sind von der Verlegerin/vom

~~Verlag~~~~Verleger~~ zu tragen. Die SUISA behält sich vor, die technischen Voraussetzungen für die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel – insbesondere zur Anpassung an neue technische Entwicklungen – jederzeit zu ändern.

5.2 Kommunikation per E-Mail

Unbeschadet der Rechte der SUISA gemäss Ziffer 5.1 sind die SUISA und ~~die Verlegerin/der Verlag~~~~Verleger~~ mit Bekanntgabe der E-Mail-Adresse ~~der Verlegerin/des Verlags~~~~Verlegers~~ an die SUISA berechtigt, miteinander per E-Mail zu kommunizieren. Die SUISA hat alsdann das Recht, sämtliche bisher per Post (oder in anderer bisheriger Form) versandten Mitteilungen und Unterlagen per E-Mail an ~~die Verlegerin/den Verlag~~~~Verleger~~ zu versenden.

Mitteilungen per E-Mail gelten als zugegangen, sobald sie ~~von der Empfängerin/vom Empfänger~~ unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können. Soweit für Mitteilungen die Schriftform ausdrücklich vorgesehen ist, haben diese in schriftlicher Form auf dem Postweg zu erfolgen. Eine mit qualifizierter elektronischer Signatur versehene Mitteilung per E-Mail ist der Schriftform gleichgestellt.

~~Der Verlag~~~~Die Verlegerin/der Verleger~~ ist sich bewusst, dass die Kommunikation per E-Mail grundsätzlich unverschlüsselt erfolgt und ihre Sicherheit und Vertraulichkeit daher nicht gewährleistet sind. Die SUISA lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, die ~~der Verlegerin/dem Verlag~~~~Verleger~~ oder Dritten aus der Kommunikation per E-Mail entstehen.

5.3 Online-Services

Die SUISA richtet auf ihrer Website einen zugangsgeschützten und (soweit vertrauliche Daten übermittelt werden) gemäss gängigen Standards verschlüsselten Bereich für ihre Auftraggeber~~innen~~~~Auftraggeber~~ und Mitglieder ein (nachstehend „Mitglieder-Bereich“), von dem aus auf gewisse Online-Services zugegriffen werden kann. Die Online-Services werden Schritt für Schritt ausgebaut.

Der Zugang zum Mitglieder-Bereich erfolgt derzeit mittels Eingabe einer Benutzer-Identifikation (Username) und eines Passwortes. ~~Der Verlag~~~~Die Verlegerin/der Verleger~~ kann jederzeit die Zustellung eines Username und eines Passwortes und damit Zugang zum Mitglieder-Bereich der SUISA-Website beantragen. Zugangsberechtigt ist ausschliesslich der im Wahrnehmungsvertrag als Vertragspartei genannte ~~Verlag~~~~Verlegerin/Verleger~~. Soweit ~~die Verlegerin/der Verlag~~~~Verleger~~ ~~ihr~~~~ihnen~~/seinen Organen, Angestellten oder sonstigen von ~~ihr/ihm~~ beauftragten Dritten den Zugang ermöglicht, ist ~~sie/er~~ für deren Handlungen und Unterlassungen wie für eigene verantwortlich und muss sie entsprechend instruieren und überwachen.

Mitteilungen über den Mitglieder-Bereich bzw. Online-Services gelten als zugegangen, sobald sie vom Empfänger unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können.

~~Der Verlag~~~~Die Verlegerin/der Verleger~~ ist sich bewusst, dass die Kommunikation über die SUISA-Website und den Mitglieder-Bereich nur teilweise verschlüsselt erfolgt und ihre Sicherheit und Vertraulichkeit nicht absolut gewährleistet sind. Die SUISA lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, die ~~der Verlegerin/dem Verlag~~~~Verleger~~ oder Dritten aus der Kommunikation über die SUISA-Website oder den Mitglieder-Bereich entstehen.

~~Der Verlag~~~~Die Verlegerin/der Verleger~~ verpflichtet sich, ~~ihr~~~~ihren~~/seinen Username und ~~ihr~~~~ihren~~/sein Passwort sicher aufzubewahren, unberechtigten Dritten nicht bekanntzugeben und unberechtigten Dritten auch sonstwie keinen Zugang zum Mitglieder-Bereich der SUISA-Website zu verschaffen oder dazu Hilfestellung zu leisten. Die SUISA lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, die aus der Missachtung dieser Vertraulichkeitsverpflichtungen durch ~~die Verlegerin/den Verlag~~~~Verleger~~ entstehen. ~~Der Verlag~~~~Die Verlegerin/der Verleger~~ stellt die SUISA von sämtlichen Ansprüchen (einschliesslich Gerichts- und Anwaltskosten) vollständig frei, die von Dritten gegen die SUISA oder ihre Schwestergesellschaften wegen Missachtung dieser Vertraulichkeitsverpflichtungen geltend gemacht werden.

Hat ~~die Verlegerin/der Verlag~~~~Verleger~~ Anhaltspunkte oder Kenntnisse darüber, dass unberechtigte Dritte in Besitz ~~ihr~~~~ihres~~/seines Passwortes gelangt sind, muss ~~sie/er~~ das Passwort unverzüglich ändern. Hat ~~der Verlag~~~~die Verlegerin/der Verleger~~ Anhaltspunkte oder Kenntnisse darüber, dass unberechtigte Dritte in Besitz ~~ihr~~~~ihres~~/seines Username gelangt sind, hat ~~sie/er~~ dies der SUISA unverzüglich mitzuteilen. Die SUISA sperrt gestützt auf die Mitteilung den betroffenen Username umgehend und teilt ~~der Verlegerin/dem Verlag~~~~Verleger~~ auf Wunsch einen neuen Username zu. Die SUISA übernimmt keine Haftung für Datenverluste infolge der Sperrung eines Username.

Der Zugang zum Mitglieder-Bereich der SUISA-Website dient ~~der Verlegerin/dem Verlag~~~~Verleger~~ in erster Linie dazu, Daten und Informationen über sich und die von ~~ihr/ihm~~ verlegten oder subverlegten Werke einzusehen, einzugeben und allenfalls herunterzuladen. Nimmt ~~die Verlegerin/der Verlag~~~~Verleger~~ dabei Daten und Informationen über Mitbeteiligte an den von ~~ihr/ihm~~ verlegten oder subverlegten Werken oder über Dritte und ihre Werke wahr, ist ~~sie/er~~ verpflichtet, sie vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben. ~~Der Verlag~~~~Die Verlegerin/der Verleger~~ verpflichtet sich weiter, die Informationen nicht geschäftsmässig für Dritte, sondern nur zum eigenen internen Gebrauch und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzes, zu nutzen. Jegliche gewerbsmässige Nutzung der SUISA-Webseite, der Online-Services oder

entsprechender Daten setzt die vorgängige schriftliche Zustimmung der SUISA voraus. Die entsprechende Zustimmung kann von der Erhebung einer angemessenen Vergütung abhängig gemacht werden.

Für die einzelnen Online-Services können spezielle Nutzungsbedingungen gelten, die ~~e~~ die Verlegerin/der Verlag/Verleger auf dem Bildschirm einsehen und speichern oder drucken kann und die sie/er durch Anklicken der entsprechenden Schaltfläche (z.B. Checkbox, Button usw.) akzeptieren muss. Spätestens mit der Nutzung eines Online-Service verpflichtet sich die Verlegerin/der Verlag/Verleger, die jeweils aktuellen Nutzungsbedingungen des betreffenden Online-Services einzuhalten. Allfällige abweichende Bestimmungen in speziellen Nutzungsbedingungen gehen diesen Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen vor.

Die SUISA ist berechtigt, die Zugriffe auf ihre Website und den Datenverkehr zu kontrollieren, zu protokollieren, zu speichern und auszuwerten und dabei insbesondere auch die von der Verlegerin/vom Verlag/Verleger vorgenommenen Suchabfragen und deren Ergebnisse in Verbindung mit Username und Zeitpunkt zu protokollieren und zu speichern. Sie hat im weiteren das Recht, den Zugang der Verlegerin/des Verlags/Verlegers zum Mitglieder-Bereich vorübergehend oder dauernd zu sperren, wenn sie feststellt oder begründete Anhaltspunkte dafür hat, dass die Verlegerin/der Verlag/Verleger die Nutzungsbedingungen (insbesondere diese Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen und/oder die auf den jeweiligen Online-Service anwendbaren Nutzungsbedingungen) nicht eingehalten hat. Die SUISA übernimmt keine Haftung für Datenverluste infolge der Sperrung des Zugangs.

Der Mitglieder-Bereich auf der SUISA-Website (einschliesslich der dort angebotenen Online-Services) wird während der üblichen Bürozeiten überwacht. Die SUISA ist bestrebt, eine Verfügbarkeit des Mitgliederbereichs rund um die Uhr zu ermöglichen. Die SUISA kann jedoch die jederzeitige Verfügbarkeit nicht gewährleisten und behält sich vor, den Zugang ohne Angabe von Gründen zu unterbrechen. Die SUISA kann den Zugang insbesondere auch für Wartungszwecke und bei Arbeiten am System unterbrechen.

Die SUISA übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und uneingeschränkte Verfügbarkeit der über die SUISA-Website und den Mitglieder-Bereich zur Verfügung gestellten Daten (und den dort angebotenen Online-Services) und keinerlei Haftung für Schäden, die bei der Verlegerin/beim Verlag/Verleger oder Dritten entweder direkt oder indirekt aus der Nutzung von Informationen resultieren, die die Verlegerin/der Verlag/Verleger über die SUISA-Website oder den Mitglieder-Bereich erlangt hat.

Will die Verlegerin/der Verlag/Verleger den Mitglieder-Bereich auf der SUISA-Website nicht mehr nutzen, hat sie/er dies der SUISA sofort mitzuteilen. Die SUISA

sperrt ihren/seinen Zugang zum Mitglieder-Bereich als dann unverzüglich.

6. Angaben über Berechtigter, Musikwerke und Datenschutz

6.1 Allgemeines

~~Der Verlag~~ Die Verlegerin/der Verleger verpflichtet sich, der SUISA rechtzeitig alle zur Wahrnehmung ihrer/seiner Rechte erforderlichen Angaben und Meldungen zu machen und Auskünfte zu erteilen.

~~Der Verlag~~ Die Verlegerin/der Verleger verpflichtet sich insbesondere, der SUISA die allfällige Verlängerung und Beendigung der abgeschlossenen Verlagsverträge unverzüglich mitzuteilen. ~~Er/Sie/er~~ informiert die SUISA unverzüglich, wenn sie/er Subverlagsrechte an ausländische Subverleger abgibt, von ausländischen Verlegern Subverlagsrechte erwirbt und wenn Subverlagsverträge beendet werden.

~~Der Verlag~~ Die Verlegerin/der Verleger verpflichtet sich, allfällige Änderungen personenbezogener Daten von Personendaten wie der Firma (Name des Verlags), Rechtsform, Eigentumsverhältnisse, Leitung, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Zahlungsadresse, MWST-Nummer etc. sowie Fusion, Spaltung, Konkurs und Nachlassstundung unverzüglich bekanntzugeben. Zustellungen von Abrechnungen und anderer Korrespondenz an die ~~vom Verlag~~ von der die Verlegerin/vom Verleger zuletzt mitgeteilte (postalische oder elektronische) Adresse gelten als wirksam erfolgt. Liegt der SUISA keine gültige Zustell- und/oder Zahlungsadresse der Verlegerin/des Verlags/Verlegers vor, ruht die Verpflichtung der SUISA zur Zustellung von Abrechnungen und anderer Korrespondenz sowie zur Auszahlung der abgerechneten Verteilungserlöse. Die SUISA ist nicht zur Nachforschung nach der Zustell- und Zahlungsadresse verpflichtet.

Die SUISA geht davon aus, die Verlegerin/der Verlag/Verleger sei der wirtschaftlich Begünstigte der ihm/ihre ausbezahlten Verteilungserlöse. Wenn die Verlegerin/der Verlag/Verleger nicht oder nur teilweise der wirtschaftlich Begünstigte ist oder die Steuerbehörde Auskunft über die Person des wirtschaftlich Begünstigten der ihm/ihre ausbezahlten Verteilungserlöse verlangt, verpflichtet sie/er sich, der SUISA alle diesbezüglich benötigten Informationen mitzuteilen.

Sofern die Inhaberin/der Inhaber des Verlags eine natürliche Person ist, haben die Rechtsnachfolger bei dessen Tod gegenüber der SUISA einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen. Solange die Erben unbekannt sind oder kein gemeinsamer Vertreter bezeichnet ist bzw. die Erbteilung nicht definitiv durchgeführt wurde, ruht die Verpflichtung der SUISA zur Zustellung von Abrechnungen und anderer Korrespondenz sowie zur Auszahlung der abgerechneten Verteilungserlöse.

6.2 Anmeldung der Musikwerke

~~Der Verlag~~Die Verlegerin/der Verleger verpflichtet sich, der SUIZA alle von ihr/ihm verlegten oder subverlegten Musikwerke vollständig, wahrheitsgetreu und korrekt anzumelden. Mit-Urheberinnen/Mit-Urheber, Textautorinnen/Textautoren, Bearbeiterinnen/Bearbeiter in-
nen/innen/innen und Berechtigte an —Werkteilen (Samples, Beats usw.) sind anzugeben. Mit der Anmeldung erklärt die Verlegerin/der Verlag/Verleger verbindlich, über das betreffende Musikwerk einen gültigen Verlags- oder Subverlagsvertrag abgeschlossen zu haben. Die Verlegerin/dDer Verleger sichert zu, keine rein durch künstliche Intelligenz generierte Musikwerke anzumelden.

Die Musikwerke sind schriftlich mit dem von der SUIZA zur Verfügung gestellten Formular, als elektronische Datei oder – soweit verfügbar – über den Online-Service im Mitglieder-Bereich auf der Website der SUIZA anzumelden. Ziffer 5 bleibt vorbehalten.

Der Werkanmeldung ist folgendes beizufügen:

- bei originalverlegten Werken: Kopie des Verlagsvertrages; bei subverlegten Werken: die Konditionen des Subverlagsvertrages; werden diese bestritten, kann die SUIZA die Einreichung des Subverlagsvertrages verlangen; müssen Werke wegen falscher Angaben später umregistriert werden, kann die SUIZA den damit verbundenen Aufwand der Verlegerin/dem Verlag/Verleger belasten; liegt der SUIZA kein Original- oder Subverlagsvertrag vor, darf die SUIZA bei umstrittenem Verteilungsschlüssel allein auf die Angaben des/der Urheber(s)/Urheberin/des Urhebers bzw. OriginalverlagsOriginalverlegerin/Originalverlegers abstellen;
- bei Bearbeitungen von freien Musikwerken („domaine public“): Belegexemplar (Noten oder von der SUIZA zu bestimmendes Audio-Format) des Originalwerkes und der Bearbeitung;
- ~~bei allen übrigen-~~ Bei Bearbeitungen von geschützten Musikwerken und der Verwendung von vorbestehenden Werkteilen (Samples, Beats usw.): die Erlaubnis des/der Rechteinhaber(s);
- bBei allen Musikwerken: auf Verlangen der SUIZA ein Belegexemplar in einem von der SUIZA zu bestimmenden Format, das von der SUIZA vervielfältigt und auch an Dritte weitergegeben werden kann, um die Rechtswahrnehmung zu erleichtern;
- ~~bei Bearbeitungen von geschützten Musikwerken: Erlaubnis des oder der Berechtigten.~~

Für die Werkanmeldungen gelten folgende Termine:

- für alle Musikwerke, die vor Abschluss des Wahrnehmungsvertrages in Verlag bzw. Subverlag genommen wurden: innerhalb von drei Monaten seit Vertragsabschluss;

- für alle Musikwerke, die während der Dauer des Wahrnehmungsvertrages in Verlag bzw. Subverlag genommen werden: innerhalb eines Monats nach Herausgabe des Musikwerkes.

Solange Musikwerke nicht vollständig und korrekt angemeldet worden sind, besteht kein Anspruch auf Verteilungserlöse.

Die Verlegerin/der Verleger stellt die SUIZA von allfälligen Ansprüchen Dritter (einschliesslich Gerichts- und Anwaltskosten) frei, welche infolge einer zu Unrecht erfolgten oder einer unrichtigen Werkanmeldung erhoben worden sind.

6.3 Verwendung der Angaben (Datenschutz)

Die SUIZA ist berechtigt, ~~personenbezogene Daten~~ Personendaten über die Verlegerin/den Verlag/Verleger für alle Zwecke im Zusammenhang mit der Erfüllung des Wahrnehmungsvertrages und einer allfälligen Mitgliedschaft, insbesondere zur Wahrnehmung der Rechte der Verlegerin/des Verlags/Verlegers, zur Pirateriebekämpfung sowie auch zu statistischen und wissenschaftlichen Zwecken, zu erheben und zu bearbeiten sowie in diesem Zusammenhang auch Dritten im In- und Ausland bekanntzugeben. Personenbezogene Daten Vorliegend sind Personendaten insbesondere Angaben und Unterlagen über die Verlegerin/den Verlag/Verleger und ihre/seine Identität, ihr/sein Auftrags- oder Mitgliedschaftsverhältnis zur SUIZA, den Wahrnehmungsvertrag, die von ihr/ihm verlegten oder subverlegten Musikwerke, Nutzungen der von ihr/ihm verlegten oder subverlegten Musikwerke, Abrechnungen und Zahlungen.

~~Der Verlag~~Die Verlegerin/der Verleger ist damit einverstanden, dass die SUIZA im Rahmen der vorstehend genannten Datenbearbeitung insbesondere:

- a. ein Dossier über ihn führt (auf Papier und/oder elektronisch);
- b. ~~personenbezogene Daten~~ Personendaten in Datenbanken aufnimmt;
- c. ~~personenbezogene — Daten~~ Personendaten an Schwestergesellschaften im In- oder Ausland bekanntgibt, welche sie im gleichen Umfang wie die SUIZA bearbeiten dürfen;
- d. ~~personenbezogene — Daten~~ Personendaten — an Schwestergesellschaften auch in Ländern bekanntgibt, in denen kein angemessener, dem schweizerischen Datenschutz entsprechender Schutz gewährleistet ist.

~~Der Verlag~~Die Verlegerin/der Verleger erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Angaben über die von ihr/ihm verlegten oder subverlegten Musikwerke und die daran Berechtigten (nicht jedoch über die Anteile am Werkertrag) im In- und Ausland (insbesondere auch im Internet) öffentlich zugänglich gemacht werden.

Darüber hinaus werden ~~personenbezogene Daten~~Personendaten über die Verlegerin/den Verlag/Verleger von der SUIISA nicht an Dritte bekanntgegeben. Vorbehalten bleiben in- oder ausländische gesetzliche Bestimmungen und in- oder ausländische behördliche oder gerichtliche Anordnungen.

Die SUIISA gewährleistet ~~angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten durch Sicherheitsmassnahmen nach dem heutigen Stand der Technik, die dazu beitragen, personenbezogene Daten durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen eine angemessene Datensicherheit, um die Personendaten~~ gegen unbefugten Zugriff, unbefugte Nutzung und unbefugte Weitergabe zu schützen. Für die Datensicherheit auf dem von der Verlegerin/vom Verlag/Verleger verwendeten Computer ist die Verlegerin/der Verlag/Verleger selbst verantwortlich.

Soweit die Verlegerin/der Verlag/Verleger über einen Zugang zum Mitglieder-Bereich der SUIISA-Website verfügt und Daten und Informationen über sich und ihre/seine Werke abrufen, eingeben bzw. ändern kann, ist die Verlegerin/der Verlag/Verleger verpflichtet, die über ihn gespeicherten ~~personenbezogenen Daten~~Personendaten selbst zu kontrollieren und gegebenenfalls zu berichtigen.

~~Der Verlag/Die Verlegerin/der Verleger~~ kann von der SUIISA Auskunft über ihre/seine von der SUIISA bearbeiteten ~~personenbezogenen Daten~~Personendaten und die Berichtigung solcher Daten verlangen. Die SUIISA behält sich vor, vor Erteilung einer Auskunft oder vor einer Berichtigung einen Nachweis über die Identität der Antragstellerin/des Antragsstellers zu verlangen.

Nach Beendigung des ~~Wahrnehmungsvertrages~~Wahrnehmungsvertrags kann der Verlag/Verleger/die Verlegerin durch ausdrückliche Erklärung gegenüber der SUIISA mitteilen, dass mit Wirkung ab dem Widerruf für die Zukunft keine weiteren Daten ~~von ihm bearbeitet~~mehr über sie/ihn/sie verarbeitet werden sollen. Die SUIISA wird daraufhin die weitere ~~Verarbeitung~~Bearbeitung der Daten der Verlegerin/des Verlags/Verlegers einstellen, soweit nicht andere Rechtfertigungsgründe zur Bearbeitung gewisser ~~personenbezogener Daten~~Personendaten vorliegen (beispielsweise gesetzliche Aufbewahrungsfristen oder Zuordnungen in überwiegendem Interesse an der eindeutigen ~~Verlags- oder Urheber-identifikation~~Identifikation von Urheberinnen/Urhebern).

Im Übrigen gilt die jeweils aktuelle Fassung der (insbesondere auf der SUIISA-Website und auf Formularen) veröffentlichte Datenschutzerklärung.

7. Verteilung, Abrechnungen und Vorschüsse

7.1 Verteilung der Einnahmen

Die SUIISA ist verpflichtet, die eingenommenen Entschädigungen nach Massgabe ihres rechtskräftig genehmigten Verteilungsreglementes zu verteilen. Massgebend ist das im Zeitpunkt der Erstellung der Abrechnung jeweils gültige Reglement.

~~Der Verlag/Die Verlegerin/der Verleger~~ nimmt zur Kenntnis, dass das Verteilungsreglement jederzeit abgeändert werden kann. Die Genehmigung von Änderungen des Verteilungsreglementes durch die Aufsichtsbehörde, das IGE, wird im Publikationsorgan der SUIISA für ihre Auftraggeberinnen/Auftraggeber und Mitglieder, auf der Website der SUIISA sowie im SHAB (Schweizerisches Handelsamtsblatt) publiziert und kann mit Beschwerde innert 30 Tagen gerichtlich angefochten werden.

~~Der Verlag/Die Verlegerin/der Verleger~~ erklärt sich mit der Anwendung des Verteilungsschlüssels gemäss SUIISA-Verteilungsreglement einverstanden, sofern sie/er in ihren/seinen Werkanmeldungen keine Aufteilung des Werkertrages zwischen den Berechtigten angibt. Zwingenden Bestimmungen des Verteilungsreglements widersprechende Verteilungsschlüssel sind ungültig.

7.2 Abrechnungen

Die SUIISA stellt der Verlegerin/dem Verlag/Verleger mehrmals jährlich Abrechnungen über den Ertrag der von ihm/ihnen verlegten oder subverlegten Musikwerke gemäss ihrem Verteilungsreglement und/oder denjenigen der Schwestergesellschaften zu. Diese Verpflichtung entfällt, sofern ihren/seinen Werken keine Vergütungen zugewiesen worden sind.

Die Abrechnungen werden an die von der Verlegerin/vom Verlag/Verleger zuletzt mitgeteilte (postalische oder elektronische) Adresse zugestellt. Liegt der SUIISA keine gültige Zustelladresse der Verlegerin/des Verlags/Verlegers vor, gelten die Bestimmungen von Ziffer 6.1 Absatz 3.

7.3 Vorschüsse

Die SUIISA kann Vorschüsse an die Verlegerin/den Verlag/Verleger im Ausmass der vergangenen und/oder voraussichtlichen künftigen Verwendung der von ihm/ihnen verlegten oder subverlegten Musikwerke ausrichten. Die SUIISA hat das Recht auf Verrechnung.

Ist der Kontosaldo zwei Jahre nach Gewährung eines Vorschusses negativ, kann die SUIISA verlangen, dass der Negativsaldo innert drei Monaten zurückbezahlt wird.

7.4 Staatliche Abgaben (Steuern, Sozialversicherungen und Ähnliches)

Die SUIISA ist berechtigt, von den abgerechneten Verteilungserlösen allfällige aufgrund schweizerischer

oder ausländischer Gesetzgebung oder internationaler Abkommen geschuldete Steuern und sonstige Abgaben abzuziehen.

Ist oder wird die Verlegerin/der Verlag/Verleger während der Laufzeit des Wahrnehmungsvertrages aufgrund des Gesetzes oder der Ausübung der Option mehrwertsteuerpflichtig, so teilt sie/er dies (mitsamt ihr/er/seiner MWST-Nummer) der SUIA unverzüglich mit, und die SUIA rechnet die Verteilungserlöse zuzüglich Mehrwertsteuer zum anwendbaren Satz ab. Der Verlag/Die Verlegerin/der Verleger ist verpflichtet, die Mehrwertsteuer selbst mit der Steuerverwaltung abzurechnen. Unterlässt sie/er dies oder macht sie/er die Mehrwertsteuer zu Unrecht gegenüber der SUIA geltend, wird sie/er gegenüber der SUIA umfassend ersatzpflichtig (für Steuerbeträge, Strafsteuern, Bussen, Zinsen, Kosten usw.). Der Verlag/Die Verlegerin/der Verleger ist ausserdem verpflichtet, den Widerruf der Option der SUIA unverzüglich mitzuteilen. Die SUIA rechnet die Verteilungserlöse bis zur Mitteilung der Ausübung resp. des Widerrufs der Option ohne bzw. mit Mehrwertsteuer ab. Sie ist berechtigt, sämtliche auf die Mehrwertsteuer bezogenen Nachweise von der Verlegerin/vom Verlag/Verleger zu verlangen.

Der Verlag/Die Verlegerin/der Verleger ist selbst verantwortlich, die abgerechneten Verteilungserlöse gegenüber den Steuerbehörden und Sozialversicherungen (AHV, IV, EO usw.) zu deklarieren.

8. Mitgliedschaft in der SUIA

Der Verlag/Die Verlegerin/der Verleger wird als stimm- und wahlberechtigtes Mitglied in die SUIA aufgenommen, sobald sie/er die Bedingungen der jeweils geltenden Statuten der SUIA erfüllt.

9. Inkrafttreten und Beendigung des Wahrnehmungsvertrages

9.1 Inkrafttreten

Der Wahrnehmungsvertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Er gilt für unbestimmte Zeit.

Der Wahrnehmungsvertrag ersetzt sämtliche bisherigen Wahrnehmungsverträge zwischen der SUIA und der Verlegerin/dem Verlag/Verleger. Allfällig bestehende zusätzliche Vereinbarungen sowie Ausnahmen betreffend Rechte oder Länder bleiben unberührt, soweit sie dem geltenden Wahrnehmungsvertrag nicht widersprechen.

9.2 Beendigung

Jede Partei kann den Wahrnehmungsvertrag per Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Verfügt die SUIA während fünf Jahren über keine gültige Zustelladresse der Verlegerin/des Verlags/Verlegers mehr oder ist ihr zehn Jahre nach dem Tod der Inhaberin/des Inhabers des Verlags von den Rechtsnachfolgern noch kein gemeinsamer Vertreter bekanntgegeben worden, endet der Wahrnehmungsvertrag ohne weiteres am darauf folgenden Jahresende. Sofern dann keine gültige Zahlungsadresse bekannt ist, werden die nicht auszahlabaren Verteilungserlöse während weiteren fünf Jahren zurückgestellt und verfallen dann zugunsten der SUIA.

Solange der Kontosaldo der Verlegerin/des Verlags/Verlegers negativ ist, sind das Kündigungsrecht, das Recht, bestimmte Gruppen von Urheberrechten von der Übertragung an die SUIA auszunehmen (Wahrnehmungsvertrag, C), die automatische Vertragsbeendigung infolge unbekannter Zustelladresse (gemäss Absatz 2) und die Rechte, einzelne Länder nachträglich von der Wahrnehmung auszunehmen (Ziffer 4.2) und/oder zu einer Schwestergesellschaft zu wechseln (Ziffer 9.3), suspendiert.

Mit Beendigung des Wahrnehmungsvertrages fallen die übertragenen Rechte an die Verlegerin/den Verlag/Verleger zurück und ihr/sein allfälliger Zugang zum Mitglieder-Bereich auf der SUIA-Website wird gesperrt.

Vorbehalten bleiben die bereits von der SUIA lizenzierten Verwendungen, die erst nach Ablauf des Wahrnehmungsvertrages stattfinden.

9.3 Wechsel zu einer Schwestergesellschaft

Der vollständige oder auf einzelne Rechte bzw. Länder beschränkte Wechsel zu einer Schwestergesellschaft ist unter Beachtung der Kündigungsbestimmung von Ziffer 9.2 möglich.

9.4 Finanzielle Folgen bei Beendigung des Wahrnehmungsvertrages

Der Verlag/Die Verlegerin/der Verleger hat Anspruch darauf, dass die SUIA ihr/ihm die Abrechnung für Nutzungen während der Vertragsdauer nachträglich noch zustellt und die ihr/ihm zustehenden Entschädigungen auszahlt. Weitere finanzielle Ansprüche gegen die SUIA bestehen nicht.